

## **Richtlinie über die Förderung von Beratungsleistungen für Handwerksunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern durch ihre Kammern und Fachverbände (Kammerberatungsrichtlinie – KammerberRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 17. Januar 2018 – V 300 - 633-00008 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 348

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- des am 29. Oktober 2014 durch die Europäische Kommission genehmigten Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen von Handwerksunternehmen durch ihre Kammern und Fachverbände. Ziel ist es, Handwerksunternehmen und Existenzgründerinnen und Existenzgründern einen Anreiz zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten der Handwerkskammern und der Fachverbände des Handwerks zu geben und damit die Wettbewerbsfähigkeit im Handwerk zu verbessern und die Bereitschaft zur Existenzgründung zu erhöhen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Im Rahmen der Förderung wird unterschieden nach:

- a) Beratungen durch Beraterinnen und Berater der Handwerkskammern und der Fachverbände des Handwerks (Betriebsberaterinnen und Betriebsberater), die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung eines Innovationsclusters im Handwerk durch ein Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk (Know-how-Transfer im Handwerk) vom 10. Januar 2017 (BAnz AT 16.01.2017 B1) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gefördert werden,
- b) Beratungen durch Beraterinnen und Berater, die als so genannte IT-Beraterinnen und IT-Berater bei den Handwerkskammern des Landes beschäftigt sind.

2.2 Förderfähig durch Betriebsberaterinnen und Betriebsberater gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a sind:

- a) Einzel- und Gruppenberatungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer und bestehende Handwerksunternehmen über alle wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen der Unternehmensführung und Innovationstätigkeit sowie zur Anpassung an die Wettbewerbsbedingungen,

- b) Analysen, Bewertungen und einzelbetriebliche Stellungnahmen, die zur Entscheidungsvorbereitung für die Unternehmerinnen und Unternehmer dienen oder die im Rahmen von Gründungsförderungen oder Betriebsübernahmen notwendig sind.
- 2.3 Förderfähig durch IT-Beraterinnen und IT-Berater gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b sind Einzel- und Gruppenberatungen zu den technischen Voraussetzungen und den Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Chancen und Risiken.
- 2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:
- isolierte Beratungen zu routinemäßigen Steuer-, Rechts- und Versicherungsfragen, soweit sie nicht zwingender Bestandteil der Beratung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind,
  - Beratungen, deren Zweck auf den Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist (fehlende Neutralität),
  - Ausbildungsberatungen im Sinne des § 45 des Berufsbildungsgesetzes,
  - Aufstellungen von Neu- und Umbauplänen, Übernahme von Ausschreibungen, Angebotseinholungen und -vermittlungen bei Bauaufträgen, Aufstellungen von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,
  - gutachterliche Stellungnahmen in privaten und öffentlich-rechtlichen Streitfällen,
  - Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen,
  - Tätigkeiten, die operative Aufgaben des Unternehmens darstellen, wie zum Beispiel Werbung, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten, Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebes einschließlich des Managements auf Zeit,
  - Auslandseinsätze.
- 2.5 Nicht förderfähige Gruppenberatungen sind:
- Veranstaltungen und Versammlungen, die der Verbandsorganisation dienen,
  - die Organisation, Durchführung und der Besuch von Messen und Ausstellungen,
  - Beratungen von Innungen, Kreishandwerkerschaften und anderen Institutionen oder Einrichtungen,
  - Schulungen und Unterweisungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Auszubildenden eines Unternehmens,
  - Beratungen mit über 40 Teilnehmern.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Endbegünstigte sind Handwerksunternehmen und Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Mecklenburg-Vorpommern.
  - Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammern und Fachverbände des Handwerks des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- Es können nur Beratungen gefördert werden für Existenzgründerinnen und Existenzgründer oder bestehende rechtlich selbstständige Unternehmen des Handwerks, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung haben.
  - Es können keine Beratungen gefördert werden für Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgenommen sind. Das sind insbesondere Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur oder in der Primärerzeugung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.
  - Es können nur Beratungen gefördert werden, die von den bei den Handwerkskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern und deren Fachverbänden angestellten und qualifizierten Beraterinnen und Beratern durchgeführt werden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- Art der Förderung
 

Die Förderung der Beratung erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die Personal- und Sachkosten im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Einheit ist ein erbrachtes Beratungstagewerk einer Beraterin oder eines Beraters. Ein Tagewerk umfasst acht Zeitstunden. Die Pauschale für ein Beratungstagewerk beträgt 600 Euro.
  - Höhe der Zuwendung
    - Für Beratungen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a beträgt die Zuwendung 100 Euro pro Beratungstagewerk.
    - Für Beratungen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b beträgt die Zuwendung 300 Euro pro Beratungstagewerk.
    - Abgerechnet werden können nur volle Tagewerke. Pro Beraterin und Berater gemäß Nummer 2.1 können jährlich maximal 120 Beratungstagewerke abgerechnet werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Bei der durchgeführten Beratung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem beratenen Unternehmen und den mit ihm in einem einzigen Unterneh-

- men verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten. Vor der Beratung sind durch das Unternehmen im Hinblick auf diese Höchstgrenzen alle Beihilfen offenzulegen, die in dem maßgeblichen Zeitraum gewährt wurden.
- 6.2 Die laufende Aktualisierung des Fachwissens der Beraterinnen und Berater durch Qualifizierungsmaßnahmen ist durch die Handwerkskammern und Fachverbände des Handwerks sicherzustellen. Beraterinnen und Berater müssen jährlich mindestens sechs Tagewerke zu ihrer Fortbildung nachweisen.
- 6.3 Es können nur Beratungen gefördert werden, die mindestens zwei Beratungsstunden (inklusive Reise-, Vor- und Nachbereitungszeiten) und maximal vier Beratungstagewerke erfordern.
- 6.4 Nach der Durchführung der Beratung ist ein formgebundener Einzelberatungsbericht zu erstellen, der folgende Mindestangaben enthält:
- Name des Unternehmens, der Existenzgründerin oder des Existenzgründers,
  - Sitz des Unternehmens,
  - Ort und Datum der Beratung, Beginn und Ende der Beratung,
  - Beratungsthemen,
  - Beratungsauftrag,
  - Ist-Zustand, festgestellte Mängel,
  - Soll-Konzept, Ergebnis der Beratung,
  - Name und Unterschrift der Beraterin oder des Beraters,
  - Name und Unterschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers, der Existenzgründerin oder des Existenzgründers.
- Ein Exemplar des Berichtes ist der oder dem Beratenen auszuhändigen.
- 6.5 Bei Gruppenberatungen ist ein formgebundener Nachweis zu erstellen, der folgende Mindestangaben enthält:
- Thema und Tagesordnung,
  - Teilnehmerliste mit Unternehmensnamen, Unternehmenssitz, Namen und Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
  - Ort, Datum, Beginn und Ende der Gruppenberatung,
  - Ergebnisbericht oder Veranstaltungsunterlagen (zum Beispiel Präsentation),
- Name und Unterschrift der Beraterin oder des Beraters.
- 6.6 Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie bestehende Handwerksunternehmen sind die Beratungen unentgeltlich.
- 6.7 Die Beraterinnen und Berater sind dazu verpflichtet, auch solche Existenzgründerinnen und Existenzgründer und Unternehmen aus dem Handwerk unentgeltlich zu beraten, die nicht Mitglied der Innung oder des Verbandes oder der Kammer sind.
- 6.8 Beratungsangebote sind auch auf gleichstellungsrelevante Themen für Frauen und Männer auszurichten.
- 6.9 Sofern zwei Jahre in Folge die nachgewiesenen Tagewerke einer Beratungsstelle unter 55 Tagewerken liegen und dafür keine nachvollziehbare Begründung vorgelegt wird, entfällt die weitere Förderung.
- 6.10 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH oder einem von diesen beauftragten Institut auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolges der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.11 Prüfrechte
- Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch
- den Europäischen Rechnungshof,
  - die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
  - den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
  - die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
  - das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
  - die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.
- 6.12 Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, der Bewilligungsbehörde spätestens acht Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses ein Testat nach dem internationalen Wirtschaftsprüferstandard ISRS 4000 über weitere öffentliche Mittel, die für dasselbe Vorhaben in Anspruch genommen worden sind, vorzulegen.
- ## 7 Verfahren
- 7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 7.1.1 Anträge für jedes Kalenderjahr sind durch die Handwerkskammern und die Fachverbände des Handwerks bis spätes-

tens 31. Oktober für jedes folgende Kalenderjahr formgebunden vor Beginn der Maßnahme bei der

GSA Gesellschaft für Struktur- und  
Arbeitsmarktentwicklung mbH  
Postfach 11 11 17  
19011 Schwerin

einzureichen. Die Antragsunterlagen sind bei der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH erhältlich oder können im Internet unter [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de) abgerufen werden.

- 7.1.2 Bewilligungsbehörde ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.
- 7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.2.1 Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt quartalsweise.
- 7.2.2 Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die Leistung vollständig erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit jeder Mittelanforderung ist ein maschineller Tätigkeitsnachweis aller tatsächlich getätigten förderfähigen Einzel- und Gruppenberatungen beizufügen. Der maschinelle Tätigkeitsnachweis ist von dem Zuwendungsempfänger mit Datum, Unterschrift und Stempel zu unterzeichnen. Mit dieser Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass für alle abgerechneten förderfähigen Beratungen die Einzelberatungsberichte und/oder Gruppenberatungsberichte, die De-minimis-Erklärungen sowie die Einwilligungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorliegen.
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.3.1 Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-P gelten die zahlenmäßigen Nachweise, die mit der Mittelanforderung zu erbringen sind, als Teil des Verwendungsnachweises.
- 7.3.2 Abweichend von den Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest-P ist mit der letzten Mittelanforderung neben dem Nachweis der tatsächlich getätigten Beratungen auch der Sachbericht für das Gesamtprojekt einzureichen. Im Sachbericht ist inhaltlich die Verwendung der Fördermittel darzustellen. Insbesondere soll auf die wirtschaftliche Situation im Berichtsjahr, die Schwerpunkte und Ergebnisse der Beratungsarbeit und auf erwartete, zukünftige Entwicklungen eingegangen werden. Sind mehrere geförderte Betriebsberaterinnen und Betriebsberater in einer Kammer oder einem Verband tätig, kann ein zusammengefasster Bericht eingereicht werden. Eine Trennung zwischen Betriebsberaterinnen und Betriebsberatern nach Nummer 2.1 Buchstabe a und IT-Beraterinnen und IT-Beratern nach Nummer 2.1 Buchstabe b ist erforderlich.
- 7.3.3 Ein nochmaliger maschineller Tätigkeitsnachweis aller tatsächlich getätigten förderfähigen Einzel- und Gruppenberatungen für das Gesamtprojekt ist nicht erforderlich.
- 7.3.4 Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- 7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.4.2 Ergänzend zu Nummer 6.9 der ANBest-P sind alle Unterlagen und Zahlungsbelege der im Rahmen des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014 – 2020 geförderten Projekte bis zum 31. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Kammerberatungsrichtlinie vom 22. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V S. 730) außer Kraft.